

ENTWURF

Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 61) in Verbindung mit § 90 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848, 2890) sowie §§ 10 Abs. 5 und 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBl. M-V Nr. 6, S. 146), geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 2004 (GVOBl. M-V Nr. 23 S. 536) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin auf ihrer Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Schwerin haben sowie für Träger von Kindertageseinrichtungen und für Tagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin.

§ 2 Bereitstellung von Plätzen für Krippenkinder

(1) Ein Krippenplatz steht vorrangig den Personensorgeberechtigten zur Verfügung, die erwerbstätig, Schüler oder Auszubildende sind bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden. **Gleiches gilt für Erwerbssuchende, soweit die Bereitstellung des Krippenplatzes das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit beseitigt.** Im Rahmen vorhandener Kapazitäten **soll** darüber hinaus sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten ein Krippenplatz ermöglicht werden. Weitere Personensorgeberechtigte sind ausgeschlossen.

(2) Ein Ganztagsplatz umfasst die Betreuung von bis zu zehn Stunden täglich und kann von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, die einschließlich der Fahrzeiten von und zum Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort über sechs Stunden an der Betreuung ihres Kindes/ ihrer Kinder gehindert sind.

(3) Ein Krippenplatz kann in Form eines Teilzeit- oder Halbtagsplatzes von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, die wegen Erwerbstätigkeit, Schul- oder Berufsausbildung oder Teilnahme an öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen an der Betreuung ihres Kindes zeitweise gehindert sind.

Ein Teilzeitplatz umfasst die Betreuung von sechs und ein Halbtagsplatz von vier Stunden täglich.

(4) Die Hinderungsgründe beziehen sich auf beide Personensorgeberechtigte, sofern es sich nicht um Alleinerziehende handelt. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(5) Die Förderung der Kinder erfolgt von Montag bis Freitag.

§ 3 Bereitstellung von Plätzen für Kindergartenkinder

(1) Kinder, die einen Anspruch nach § 3 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) haben, erhalten einen Teilzeitplatz. Die Betreuung umfasst sechs Stunden täglich.

(2) Ein Ganztagsplatz umfasst die Betreuung von bis zu zehn Stunden täglich und kann von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, die erwerbstätig, Schüler oder Auszubildende sind, bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden und einschließlich der Fahrzeiten von und zum Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort über sechs Stunden an der Betreuung ihres Kindes/ ihrer Kinder gehindert sind.

Die Hinderungsgründe beziehen sich auf beide Personensorgeberechtigte, sofern es sich nicht um Alleinerziehende handelt. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(3) Ein Halbtagsplatz umfasst die Betreuung von vier Stunden täglich.

(4) Die Förderung der Kinder erfolgt von Montag bis Freitag.

§ 4 Bereitstellung von Plätzen für Hortkinder

(1) Ein Hortplatz kann von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, die erwerbstätig, Schüler oder Auszubildende sind bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden. **Gleiches gilt für Erwerbssuchende, soweit die Bereitstellung des Hortplatzes das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit beseitigt.** Im Rahmen vorhandener Kapazitäten **soll** darüber hinaus sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten ein Hortplatz ermöglicht werden. Weitere Personensorgeberechtigte sind ausgeschlossen.

(2) Ein Ganztagsplatz umfasst die Betreuung von bis zu sechs Stunden täglich außerhalb der Unterrichtszeit **und in den Ferienzeiten** und kann von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, die einschließlich der Fahrzeiten von und zum Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort außerhalb der üblichen Schulzeit mehr als drei Stunden an der Betreuung ihres Kindes/ ihrer Kinder gehindert sind.

(3) Ein Teilzeitplatz umfasst die Betreuung von bis zu drei Stunden täglich außerhalb der Unterrichtszeit **und in den Ferienzeiten**.

(4) Die Hinderungsgründe beziehen sich auf beide Personensorgeberechtigte, sofern es sich nicht um Alleinerziehende handelt. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(5) Die Förderung der Kinder erfolgt von Montag bis Freitag.

§ 5 Festlegung der Gruppengröße

(1) Eine pädagogische Fachkraft betreut in der Regel durchschnittlich

- **sechs** Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Kinderkrippe),

- **achtzehn** Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten)

- **zweiundzwanzig** Kinder im Grundschulalter (Hort)

(2) Dieser Personalschlüssel gilt während der Kernzeit, in der Regel sieben Stunden täglich. Er vermindert sich für die Hole- und Bringzeiten.

(3) Der Personalschlüssel kann in sozialräumlich auffallenden Stadtteilen bzw. entsprechend der sozialen Gruppenstruktur angemessen verändert werden

§ 6 Bereitstellung von Plätzen in der Tagespflege

(1) Ein Platz in der Tagespflege kann von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf aus sozialen oder familiären Gründen nachgewiesen wird.

(2) Die Betreuung in der Tagespflege erfolgt insbesondere für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr.

(3) Die Anspruchsprüfung erfolgt nach § 2 dieser Satzung.

§ 7 Integration in Kindertageseinrichtungen

(1) In integrativen Kindertageseinrichtungen werden Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert.

(2) Die Gruppenstärke von Integrationsgruppen soll in der Regel die Anzahl von fünfzehn Kindern durchschnittlich nicht überschreiten.

(3) Der Träger einer integrativen Kindertageseinrichtung hat die notwendigen Rahmenbedingungen wie Gruppenstruktur, qualifizierte pädagogische Betreuung und die Sachausstattung zu sichern.

§ 8 Einzelfallentscheidung

(1) Für alle Betreuungsbereiche gilt, dass im Einzelfall durch das zuständige Fachamt eine Kindertagesbetreuung ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt werden kann, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung und Bildung nicht gewährleistet ist.

§ 9 Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen

(1) Die Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung soll bei einer Ganztagsbetreuung zehn Stunden nicht unterschreiten. Näheres regeln die Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger und den freien Trägern der Jugendhilfe.

(2) Die tägliche Verweildauer eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung soll zehn Stunden nicht überschreiten.

§ 10 Höhe des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag für die Kindertagesbetreuung gemäß § 1 dieser Satzung wird entsprechend der zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Kindertageseinrichtung vereinbarten Leistungsentgelt durch den Träger der Einrichtung erhoben.

(2) Verpflegungskosten sind nicht Bestandteil der Leistungsvereinbarung. Dafür ist der Anteil der häuslichen Ersparnis einzusetzen.

(3) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in Kindertagesförderung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie und dem zwischen dem örtlichen Träger und den freien Trägern der Jugendhilfe vereinbartem Leistungsentgelt.

Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft nach § 20 des XII. Sozialgesetzbuches (SGB XII) leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die betreuten Kinder keine gemeinsamen sind.

Für die Betreuung in der Kindertagesförderung werden

- für ein Kind 100 %,
- für zwei Kinder jeweils 95 %,
- für drei Kinder jeweils 90 % und
- ab vier Kinder jeweils 85 %

von dem maßgebenden Elternbeitrag erhoben.

Die Anzahl der Kinder einer Familie, die eine Kindertagesbetreuung erhalten, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festzusetzen.

Hat ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt (g. A.) in einer anderen Gemeinde und werden die durch die Elternbeiträge und Landeszuschüsse nicht gedeckten Betriebskosten (Entgelt) nicht anteilig von der Gemeinde, in der das Kind seinen g. A. hat, finanziert, können die Elternbeiträge entsprechend erhöht werden.

Der Elternbeitrag kann gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit § 20 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) auf schriftlichen Antrag und nach Abzug der häuslichen Ersparnis ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn dieser den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ermäßigungen werden ab Antragsmonat gewährt.

§ 11 Grundsätze der Finanzierung

(1) Eine Finanzierung nach dieser Satzung erhalten nur Träger im Sinne des § 13 KiföG M-V, die die in der Jugendhilfeplanung vorgegebene Platzkapazität ständig bereithalten bzw. Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII sind.

(2) Die Finanzierungsleistungen werden differenziert nach Betreuungsformen (Krippe, Kindergarten, Hort), Platzart (Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsplatz) und Tagespflege.

(3) Nach dieser Satzung wird eine Finanzierung nur für die Plätze gewährt, die mit Kindern belegt sind, für die eine Bedarfsfeststellung durch das zuständige Fachamt erfolgt ist.

(3) Die auf das Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin entfallenden Landesmittel nach § 18 Abs. 2 KiföG M-V sowie die Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 KiföG M-V und die finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt Schwerin als Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts nach § 20 KiföG M-V in Höhe von 50 von Hundert werden an die Träger weitergeleitet, mit denen eine Leistungsvereinbarung nach § 16 KiföG M-V abgeschlossen wurde.

(4) Für die entstehenden Kosten zur Abdeckung von Mehrbedarfen, wie zum Beispiel einer Förderung während der Ferienzeiten bzw. über die reguläre Betreuungszeit hinaus, übernimmt die Landeshauptstadt Schwerin keine Kostenanteile.

§ 12 Verfahren

(1) Die Ermittlung der nach dieser Satzung zu finanzierenden Plätze erfolgt monatlich auf der Grundlage der am 01. eines jeden Monats bestehenden Betreuungsverträge. Der Träger meldet bis zum 05. eines jeden Monats die Belegung an das zuständige Fachamt. Die Zahlung der monatlich auf Basis der ermittelten Platzzahl zustehenden Finanzierungsanteile erfolgt bis zum 15. des Monats. Soweit Betreuungsverträge innerhalb des laufenden Monats abgeschlossen oder beendet werden, sind diese zum folgenden Termin nachzumelden.

(2) Eine Überschreitung der kalkulierten Einnahmen der Träger führt zu keiner Rückforderung, eine Unterschreitung der kalkulierten Einnahmen führt zu keiner Nachzahlung.

(3) Das Verfahren und die Höhe des Aufwendungsersatzes für die Tagespflege werden in den Vereinbarungen mit den Tagespflegepersonen festgelegt.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt **am Tage nach ihrer Bekanntmachung** in Kraft

(2) Die Beschlüsse der Stadtvertretung zur Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten bei Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in der Landeshauptstadt Schwerin vom 01.07.2002 und 04.11.2002 werden **gleichzeitig** aufgehoben.

Schwerin, den

Claussen
Oberbürgermeister